

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Rainer Hinderer SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Abschiebungen von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft  
der Ahmadiyya Muslim Jamaat nach Pakistan**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche neuen Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der Verfolgung von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan?
2. Wie viele Personen aus Pakistan haben im Jahr 2019 und in diesem Jahr bisher in Baden-Württemberg Asyl beantragt, wie viele davon aufgrund von religiöser Verfolgung und wie viele Anträge wurden bewilligt?
3. Wie viele abgelehnte Asylbewerber aus Pakistan, die aufgrund religiöser Verfolgung in Baden-Württemberg Asyl beantragt haben, wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 nach Pakistan abgeschoben?
4. Welche Handlungsmöglichkeit sieht die Landesregierung in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen in Pakistan (Blasphemiegesetze) und ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen, einen Abschiebestopp für Mitglieder dieser zahlenmäßig überschaubaren und zudem überdurchschnittlich schnell und gut integrierten Minderheit in Erwägung zu ziehen?

19. 10. 2020

Hinderer SPD

### Begründung

Die Menschenrechtssituation der religiösen Minderheit der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) in Pakistan hat sich laut Angaben der AMJ in den letzten Monaten zunehmend verschlechtert. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist es, in Erfahrung zu bringen, wie viele Menschen der Glaubensgemeinschaft AMJ hier Asyl beantragt haben und wie viele abgeschoben wurden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 12. November 2020 Nr. IM4-0141.5-55/1/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche neuen Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der Verfolgung von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan?*

Zu 1.:

Zuständig für die Prüfung im Asylverfahren, ob Schutzsuchenden Verfolgung droht, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches seine Entscheidung unter anderem auf Grundlage des Berichts des Auswärtigen Amtes zur Lage in der Islamischen Republik Pakistan trifft. Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine eigenen Erkenntnisse bezüglich der Verfolgung von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan vor.

*2. Wie viele Personen aus Pakistan haben im Jahr 2019 und in diesem Jahr bisher in Baden-Württemberg Asyl beantragt, wie viele davon aufgrund von religiöser Verfolgung und wie viele Anträge wurden bewilligt?*

Zu 2.:

Die Durchführung von Asylverfahren obliegt dem BAMF. Das Land hat demgegenüber keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine Zahlen vor, in wie vielen Fällen aus einem bestimmten Grund ein Asylantrag gestellt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass die Frage außerdem so zu verstehen sein sollte, wie viele Asylanträge von Ausländern aus Pakistan im angefragten Zeitraum aufgrund religiöser Verfolgung bewilligt wurden.

Die Anzahl der Asylanträge in Baden-Württemberg im angefragten Zeitraum von Ausländern mit Herkunftsland Pakistan ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen (Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF):

	Asylanträge		
	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamt
2019	56	105	161
01.01. bis 30.09.2020	36	45	81

Die dargestellte Gesamtzahl der Asylanträge gibt nicht zwangsläufig die Anzahl der Ausländer wieder, die einen Asylantrag gestellt haben. Es ist möglich, dass bei den genannten Zahlen Ausländer als Erst- und Folgeantragsteller geführt werden.

Die Anzahl der Asylanträge in Baden-Württemberg von Ausländern aus Pakistan, die im angefragten Zeitraum bewilligt wurden, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen (Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF):

	Entscheidungen			
	asylberechtigt (Art. 16 a Grundgesetz)	Flüchtling (§ 3 Abs. 1 Asylgesetz)	Gewährung von subsidiärem Schutz (§ 4 Abs. 1 Asylgesetz)	Gesamt
2019	1	11	1	13
01.01. bis 30.09.2020	0	11	0	11

*3. Wie viele abgelehnte Asylbewerber aus Pakistan, die aufgrund religiöser Verfolgung in Baden-Württemberg Asyl beantragt haben, wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 nach Pakistan abgeschoben?*

Zu 3.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine Zahlen vor, in wie vielen Fällen aus einem bestimmten Grund ein Asylantrag gestellt wurde. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Jahr 2018 wurden 485 Asylanträge in Baden-Württemberg von Ausländern aus Pakistan abgelehnt (unbegründet oder offensichtlich unbegründet). Im Jahr 2019 waren es 105 und im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2020 waren es 39 (Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF).

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine Zahlen vor, wie viele abgelehnte Asylbewerber, die aufgrund religiöser Verfolgung Asyl beantragt haben, in den Jahren 2018 bis 2020 abgeschoben wurden. Insgesamt wurden in den Jahren 2018 bis 2020 153 pakistanische Staatsangehörige abgeschoben (Stand: 31. Oktober 2020). Es erfolgt bei den Abschiebungen keine statistische Erfassung darüber, aus welchen Gründen ein Asylbewerber Asyl beantragt hat.

*4. Welche Handlungsmöglichkeit sieht die Landesregierung in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen in Pakistan (Blasphemiegesetze) und ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen, einen Abschiebestopp für Mitglieder dieser zahlenmäßig überschaubaren und zudem überdurchschnittlich schnell und gut integrierten Minderheit in Erwägung zu ziehen?*

Zu 4.:

Eine Abschiebung ist durchzuführen, wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Die Beurteilung, ob im Einzelfall zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote vorliegen, obliegt bei Asylverfahren dem BAMF. Auch in Fällen ohne Bezug zu einem Asylverfahren stützt sich die Entscheidung über die Abschiebungsverbote maßgeblich auf Lagebeurteilungen des Auswärtigen Amtes und entzieht sich mithin einer Bewertung durch die Behörden des Landes.

Bei der Beurteilung, ob ein Abschiebestopp ergeht, orientiert sich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration insbesondere am Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu dem jeweiligen Land. Aufgrund der Ausführungen im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Islamischen Republik Pakistan erwägt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung Migration keinen Abschiebestopp für Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration